

**Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Juni 2004**

**(Rechtssache T-209/04)**

(2004/C 201/47)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Königreich Spanien hat am 10. Juni 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Nuria Díaz Abad, Abogado del Estado, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission dadurch, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Zeit über die von den spanischen Behörden beantragten Genehmigungen entschieden hat, gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2792/1999 in der Fassung der Verordnung Nr. 2369/2002 verstoßen und sich so eine Unterlassung zuschulden kommen lassen hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die spanischen Behörden hätten von der Kommission eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen beantragt, um nach der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002<sup>(1)</sup> Beihilfen für die Errichtung einer gemischten Gesellschaft gewähren zu können. Wenn das Schiff in ein Drittland überführt werde, das kein Fischereiabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen habe, sei eine entsprechende Ausnahmegenehmigung durch die Kommission erforderlich (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2792/1999 in der Fassung der Verordnung Nr. 2369/2002). Diese Beihilfen könnten von den nationalen Behörden nur bis zum 31. Dezember 2004 gewährt werden.

Am 16. Februar 2004 sei die Kommission förmlich gemahnt worden, über die anhängigen Verfahren zu entscheiden; da sie nicht über alle Verfahren entschieden habe, habe das Königreich Spanien beschlossen, Klage gegen die Kommission zu erheben, wobei es auch berücksichtigt habe, dass die spanischen Behörden, die auf die Entscheidung der Kommission über die beantragten Ausnahmegenehmigungen warteten,

bereits die Fristen überschritten hätten, die ihnen das nationale Recht für ihre Entscheidung setze.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

**Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 1. Juni 2004**

**(Rechtssache T-210/04)**

(2004/C 201/48)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Andreas Mausolf hat am 1. Juni 2004 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte M. F. Baltussen und P. de Casparis.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung von Europol vom 1. März 2004 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 2. Januar 2003 unter gleichzeitiger Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vom 2. Januar 2003 aufzuheben;
- Europol zu verurteilen, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 2002 noch eine zusätzliche Besoldungsstufe zu gewähren;
- Europol zu verurteilen, den entsprechenden Betrag binnen 48 Stunden nach Verkündung des in dieser Sache zu erlassenden Urteils zuzüglich der dafür nach niederländischem Recht geschuldeten gesetzlichen Zinsen an den Kläger zu zahlen;
- Europol zu verurteilen, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger eine Verletzung von Artikel 29 des Statuts der Bediensteten von Europol sowie eine Ermessensüberschreitung und eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geltend.